



Vernehmlassung

Kantonaler Lehrplan für die Berufsmaturität

Rücksendung bis spätestens am 11. November 2014 an hans.stadelmann@mba.zh.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme dieses Formular. Sie finden es auf der Homepage des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (www.mba.zh.ch; Pfad: Schulen der Berufsbildung, Berufsmaturität) oder verlangen Sie es via E-Mail von uns (andrea.hunziker@mba.zh.ch).

Das Formular folgt der Struktur des Lehrplans für die Berufsmaturität (LP-BM) und ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Allgemeiner Teil des Lehrplans
3. Fachspezifische Lehrpläne
4. Richtlinien
5. Abschlussprüfungen
6. Annexe

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Stellungnahme von: Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

Datum: 6. November 2014



1. Ausgangslage

Der kantonale Lehrplan für die Berufsmaturität (LP-BM) muss den Vorgaben der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009 sowie des eidgenössischen Rahmenlehrplans vom 18. Dezember 2012 entsprechen.

Die Vorgaben des Rahmenlehrplans BM (RLP-BM) sind relativ detailliert:

- Fächer und Lektionenzahlen sind im RLP-BM vorgegeben.
- Fachspezifische Rahmenlehrpläne: Lerngebiete und zu erreichende fachliche Mindestkompetenzen sind vorgegeben.
- Abschlussprüfungen: Der RLP-BM legt Dauer und Form fest.

Zu den schriftlichen Abschlussprüfungen hält die Berufsmaturitätsverordnung fest: «Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden regional vorbereitet und validiert.» (Art. 21 Abs. 3 BMV)

Die Inhalte des Rahmenlehrplans wurden in den kantonalen Lehrplan BM übernommen. Dadurch stellt der LP-BM sicher, dass er ohne Konsultation des Rahmenlehrplans nachvollziehbar ist und eine optimale Orientierung erlaubt.

Wir bitten Sie, in Ihrer Stellungnahme zu beachten, dass am Rahmenlehrplan des Bundes keine Änderungen vorgenommen werden können. In den Hinweisen zu den einzelnen Kapiteln werden wir die kantonalen Teile hervorheben.



2. Bemerkungen zu den Kapiteln „Ausrichtungen und Lektionen-Tabelle im Überblick“, „Einleitung und Überblick“ und „Allgemeiner Teil“

Beachten Sie, dass die Ausführungen weitgehend aus dem eidgenössischen Rahmenlehrplan übernommen sind, allerdings redaktionell an den LP-BM angepasst wurden. Einzig das Kapitel 2.2 (Pädagogisch-didaktische Umsetzung und Unterrichtsformen) wurde hinzugefügt.

Frage

- Wie beurteilen Sie das Kapitel 2.2 im LP-BM?

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

2.2. Bemerkungen zu spezifischen Textpassagen

Seite(n)	Kapitel (Zahl)	Überschrift (Text)	Bemerkungen/Empfehlungen



3. Bemerkungen zu den fachspezifischen Lehrplänen (Kapitel 3–5)

3.1. Hinweise

Die fachspezifischen Lehrpläne weisen eine einheitliche Struktur auf, nämlich:

- Überblick (Grafik)
- Allgemeine Bildungsziele
- Überfachliche Kompetenzen
- Lerngebiete und fachliche Kompetenzen

Der Überblick, die allgemeinen Bildungsziele und die überfachlichen Kompetenzen sind aus dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität übernommen.

Lerngebiete und Teilgebiete: Die Tabelle aus dem Rahmenlehrplan mit den Lerngebieten (erste Spalte) und den fachlichen Kompetenzen (zweite Spalte) sind aus dem eidgenössischen Rahmenlehrplan übernommen und bilden nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung.

Der kantonale Teil des LP-BM ist in der dritte Spalten „Unterrichtsinhalte/Konkretisierungen“ des LP-BM ersichtlich. Dieser wurde von Lehrpersonen der BM-Anbieter im Kanton Zürich erarbeitet. Zu dieser Spalte 3. Spalte erfolgt die Vernehmlassung.

Für den FH Fachbereich Land- und Forstwirtschaft gilt im Schwerpunktbereich der Deutschschweizer Lehrplan der Bildungsanbieter der Ausrichtung Natur, Landschaft und Lebensmittel. Dieser Lehrplan wurde von den naturwissenschaftlichen Berufsmaturitätsschulen der Deutschschweiz gemeinsam erarbeitet und ist im kantonalen Lehrplan BM abgebildet.

Fragen:

- **Sind die Unterrichtsinhalte/Konkretisierungen (Lehrplan Kanton ZH) geeignet, um den Erwerb der fachlichen Kompetenzen gemäss RLP-BM zu ermöglichen?**
- **Gibt es sachliche Fehler?**

3.2. Allgemeine Bemerkungen

Die aufgelisteten Unterrichtsinhalte/Konkretisierungen vom LP Kanton Zürich sind grundsätzlich geeignet, um den Erwerb der fachlichen Kompetenzen zu ermöglichen. Sachliche Fehler sind dem ZLV keine aufgefallen. Was in der Auflistung der fachlichen Kompetenzen beim RLP gefällt,



sind z.B. im Kapitel 3. Literatur und Medien die konkreten Titelbeispiele für Werke aus einer bestimmten Zeit. Diese unverbindlichen Vorschläge bzw. Beispiele wären für dieses, aber auch für alle anderen Kapitel der Unterrichtsinhalte/Konkretisierungen im LP Kanton ZH wünschenswert.

Weiter ist im Kapitel 3. Literatur und Medien ein Schwerpunkt auf Schweizer Literatur (z.B. Max Frisch und/oder Friedrich Dürrenmatt) empfehlenswert.

3.3. Bemerkungen zur Spalte „Unterrichtsinhalte/Konkretisierung“

Seite(n)	Fach	Lerngebiet und Teilgebiet (inkl. Zahl)	Bemerkungen/Empfehlungen



4. Bemerkungen zu den Richtlinien (Kapitel 6)

4.1. Hinweise

Die Richtlinien zum interdisziplinären Arbeiten und zur mehrsprachigen Berufsmaturität (Kapitel 6) gelten für alle Ausrichtungen gleichermaßen. Die Vorgaben aus dem RLP-BM sind ergänzt durch kantonale Regelungen. Insbesondere zum interdisziplinären Arbeiten gibt der LP-BM Leitlinien vor, die den Schulen für die konkrete Umsetzung dienen sollen (Kapitel 6.1.4). Die Ausführungen zur mehrsprachigen Berufsmaturität sind identisch mit den Ausführungen im Rahmenlehrplan.

Frage:

- **Wie beurteilen Sie den Gestaltungsspielraum der Anbieter von Bildungsgängen der Berufsmaturität (vgl. Kapitel 6.1.4 im LP-BM)?**

4.2. Allgemeine Bemerkungen

Der Anteil interdisziplinären Arbeitens ist mit 10% eher knapp dotiert, vor allem auch weil mit dieser Arbeitsform die Haltung einhergeht, dass jede Disziplin über ihren Tellerrand hinausschauen soll. Aus diesem Grund würde der ZLV die Prozent- sowie die Lektionenzahl mit „mindestens“ ergänzen (obwohl ja die Zahlen in den überkantonalen und somit nicht veränderbaren Richtlinien dieselben sind).

4.3. Bemerkungen zu spezifischen Textpassagen

Seite(n)	Unterkapitel (Zahl)	Überschrift	Bemerkungen/Empfehlungen



5. Bemerkungen zu den Abschlussprüfungen (Kapitel 7)

5.1. Hinweise

Formen und Dauer der Abschlussprüfungen (Kapitel 7) sind im Rahmenlehrplan weitgehend vorgegeben. Falls der Rahmenlehrplan eine Zeitspanne bei den Prüfungen vorgibt – vornehmlich bei den mündlichen Prüfungen – ist im LP-BM die Dauer der Prüfung eindeutig festgelegt worden. Der LP-BM enthält weiter kantonale Regelungen zum Qualifikationsverfahren (vgl. Kapitel 7.4: Kantonale Bestimmungen zu den Abschlussprüfungen), soweit dieses nicht durch die Berufsmaturitätsverordnung, den Rahmenlehrplan und kantonale Vorschriften geregelt ist.

Zu beachten ist weiter die Vorgabe der Berufsmaturitätsverordnung, dass die schriftlichen Abschlussprüfungen regional vorzubereiten und zu validieren sind (vgl. Art. 21 Abs. 3 BMV).

Frage:

- **Wie beurteilen Sie die Bestimmungen in Kapitel 7.4 (Kantonale Bestimmungen zu den Abschlussprüfungen)?**

5.2. Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

5.3. Bemerkungen zu spezifischen Textpassagen

Seite(n)	Unterkapitel (Zahl)	Überschrift	Bemerkungen/Empfehlungen



6. Bemerkungen zu den Annexen (Annex 1–3)

6.1. Hinweis

Die Annexen sind aus dem Rahmenlehrplan übernommen, allerdings redaktionell an den kantonalen LP-BM angepasst worden. Inhaltliche Änderungen sind deshalb nicht möglich.

Frage:

- Weisen die Annexen sachliche oder sprachliche Fehler auf?

Nein.

6.2. Allgemeine Bemerkungen

Im „Annex 2 – Liste der überfachlichen Kompetenzen“ befremdet, dass jede Auflistung mit einem leeren Punkt endet. Die Absicht dahinter scheint nicht klar.

6.3. Bemerkungen zu spezifischen Textpassagen

Seite(n)	Annex (Zahl)	Begriff	Bemerkungen/Empfehlungen